

Geschäftsbedingungen der iks Engineering GmbH - nachfolgend Engineering genannt -

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen sind Bestandteil unserer AÜG-Verträge. Geschäftsbedingungen unseres Auftraggebers gelten, soweit sie von unseren Bedingungen abweichen, als widersprochen und ausgeschlossen. Änderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
Die notwendige Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung gemäß AÜG wurde am 13.10.2010 von der Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Baden-Württemberg erteilt.
Engineering garantiert die ordnungsgemäße Abführung der Lohnsteuer und der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.
Sofern ausländische Leiharbeiter eingesetzt werden, garantiert Engineering dafür, dass die rechtlichen Voraussetzungen für einen solchen Einsatz erfüllt sind (Aufenthalts- und Arbeitslaubnis).
- 1.2 Unsere Angebote sind freibleibend, sofern darin keine Bindungsfrist enthalten ist.
Durch den Abschluss des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages unterliegt das eingesetzte Personal der Engineering den Arbeitsanweisungen des Auftraggebers (Entleiher).
Dennoch wird damit kein Arbeitsverhältnis zwischen den Arbeitnehmern der Engineering und dem Auftraggeber (Entleiher) begründet. Änderungen über Einsatzdauer, Arbeitszeit oder Art der Tätigkeit können nur zwischen Engineering und dem Auftraggeber (Entleiher) vereinbart werden.
- 1.3 Engineering hat seine Arbeitnehmer auf die berufliche Eignung geprüft. Sie dürfen nur zur Durchführung der im Auftrag vorgesehenen Arbeiten eingesetzt werden und deshalb auch nur Geräte und Maschinen benutzen, die zur Durchführung der Tätigkeiten erforderlich sind. Die Engineering-Mitarbeiter sind nicht zum Inkasso berechtigt (z. B. Reisekostenvorschüsse). Sie dürfen nicht zur Beförderung von Geld oder Erledigung von Geldangelegenheiten eingesetzt werden. Der Auftraggeber (Entleiher) stellt Engineering insoweit von allen Ansprüchen frei.
- 1.4 Engineering verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über alle bekanntwerdenden Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers (Entleiher). Macht der Leiharbeiternehmer im Zuge seiner Tätigkeit beim Auftraggeber (Entleiher) eine Erfindung oder einen technischen Verbesserungsvorschlag, so gilt der Auftraggeber (Entleiher) als Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen.
- 1.5 Bei außergewöhnlichen Umständen, die eine zur Verfügungstellung von Personal dauernd oder zeitweise erschweren oder unmöglich machen, z.B. Streik, kann Engineering die Bereitstellung von Personal verschieben oder ganz vom Auftrag zurücktreten. Schadensersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 1.6 Bei einem Arbeitsunfall eines Leiharbeitnehmers hat der Entleiher Engineering unverzüglich zu benachrichtigen, da Engineering gemäß § 193 SGB VII verpflichtet ist seinen Versicherungsträger zu informieren.
- 1.7 Engineering ist zur Arbeitsvermittlung berechtigt.
Begründet der Auftraggeber mit dem Leiharbeiternehmer während der Überlassung oder binnen 9 Monaten nach Beendigung der Überlassung ein Arbeitsverhältnis, gilt das Arbeitsverhältnis als von Engineering vermittelt. Engineering hat in diesen Fällen gegenüber dem Auftraggeber Anspruch auf eine Vermittlungsprovision entsprechend nachfolgenden Absätzen a) und b).
a) Die Höhe der Vermittlungsprovision beträgt bei Begründung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Leiharbeiternehmer
• während der Überlassung und binnen 3 Monaten nach Beendigung der Überlassung 3 Bruttomonatsgehälter;
• binnen 6 Monaten nach Beendigung der Überlassung 2 Bruttomonatsgehälter;
• binnen 9 Monaten nach Beendigung der Überlassung 1 Bruttomonatsgehalt;
jeweils abzüglich eines Beitrags in Höhe von 10 % des Bruttomonatsgehalts für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Leiharbeiternehmer während der letzten 12 Monate vor Begründung des Arbeitsverhältnisses mit dem Auftraggeber von Engineering an den Auftraggeber durchgehend überlassen war und Engineering die Arbeitnehmerüberlassungsvergütung gezahlt hat.
b) Berechnungsgrundlage der Vermittlungsprovision ist das zwischen dem Auftraggeber und dem Leiharbeiternehmer vereinbarte Bruttomonatsgehalt. Die Vermittlungsprovision ist zzgl. der

gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.

- c) Maßgebend für den Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Leiharbeiternehmer ist nicht der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme des Leiharbeiternehmers bei dem Auftraggeber, sondern der Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages zwischen Auftraggeber und Leiharbeiternehmer.
- d) Befristete begründete Arbeitsverhältnisse zwischen Auftraggeber und Leiharbeiternehmer sind im gleichen Umfang provisionspflichtig wie unbefristete Arbeitsverhältnisse.
- e) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Engineering auf Verlangen mitzuteilen, ob und wann er mit dem Leiharbeiternehmer einen Arbeitsvertrag geschlossen hat und welches Bruttomonatsgehalt mit dem Leiharbeiternehmer vereinbart worden ist.
- f) Der Anspruch von Engineering gegen den Auftraggeber auf eine Vermittlungsprovision entfällt, wenn der Leiharbeiternehmer während der letzten 12 Monate vor Begründung des Arbeitsverhältnisses mit dem Auftraggeber von Engineering an den Auftraggeber 9 volle Kalendermonate durchgehend überlassen war und Engineering die Arbeitnehmerüberlassungsvergütung gezahlt hat.

- 1.8 Die Kündigungsfrist für beide Geschäftspartner beträgt 14 Tage zum Monatsende.

2. Gewährleistung

- 2.1 Im Hinblick darauf, dass die Leiharbeiternehmer unter Aufsicht und Anleitung des Auftraggebers (Entleiher) stehen, haftet Engineering nicht für Schäden, die die Leiharbeiternehmer in Ausübung ihrer Tätigkeit beim Auftraggeber (Entleiher) verursachen.
- 2.2 Stellt sich bei Auftragsbeginn heraus, dass der Leiharbeiternehmer nicht den Erfordernissen des Auftraggebers entspricht, kann Engineering innerhalb der nächsten 5 Arbeitstage einen geeigneten Ersatz zur Verfügung stellen.
- 2.3 Wegen Krankheit ausgefallene Leiharbeiternehmer können nach Rücksprache mit dem Auftraggeber (Entleiher) durch andere Engineering-Mitarbeiter ersetzt werden.

3. Vergütung und Abrechnung

- 3.1 Die Abrechnung der Leistungen erfolgt monatlich auf der Basis der nachgewiesenen Stunden.
Grundlage der Abrechnung ist der von Engineering vorgelegte Tätigkeitsnachweis. Dieser ist durch einen Vertreter des Auftraggebers (Entleiher) zu unterzeichnen. Durch den Auftraggeber angeordnete Dienstfahrten der Leiharbeiternehmer werden gesondert berechnet.
- 3.2 Die vereinbarten Verrechnungssätze verstehen sich ausschließlich Mehrwertsteuer. Diese wird gesondert ausgewiesen und berechnet. Die Stundenverrechnungssätze basieren auf dem Tarifabkommen zwischen der IGZ mit der IGM. Treten vor Beendigung des Auftrages Tarifänderungen ein, kann ein neuer Verrechnungssatz festgelegt werden.
Überstunden werden auf der Basis der tariflich festgelegten Zuschläge mit einem Abschlag von 25 % verrechnet.
Damit bezahlt der Auftraggeber für 25%ige Überstunden keine Zuschläge, für 50%ige Überstunden 25 % Zuschlag usw..
- 3.3 Alle Rechnungen sind mit Rücksicht darauf, dass seitens der Engineering monatlich Gehalts- und Sozialleistungen zu zahlen sind, ohne Verzug nach Erhalt rein Netto-Kasse zu begleichen.
Spätestens innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum muss die Valuta der Engineering zur Verfügung stehen.

4. Haftung

Der Auftraggeber wird einen Schadensersatzanspruch gegenüber dem Leiharbeiternehmer sowohl dem Grunde, als auch der Höhe nach nur in der Weise geltend machen, wie er auch gegenüber einem selbst beschäftigten Arbeitnehmer durchgesetzt werden kann (Grundsätze des innerbetrieblichen Schadensausgleichs).

5. Sonstiges

- 5.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Hauptsitz der Engineering.
- 5.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.